

**Spielgerätesteuer-Anmeldung
für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

Samtgemeinde Lengerich
 Fachbereich II – Steuern
 Mittelstraße 15
 49838 Lengerich

Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2) und
 Monatspauschalen für andere steuerpflichtige
 Geräte

Für den Monat _____ des Jahres _____

Kassenzeichen _____

Angaben zum Betreiber/in

 Familien- oder Firmenname

 Vorname

 Straße, Haus-Nr.

 PLZ Ort

 E-Mail

 Telefon

gemäß §§ 1,3,4,5,6,7,8,9 und 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der jeweiligen Gemeinden der Samtgemeinde Lengerich für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten.

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtende Spielgerätesteuer						
1	2	3	4	5	6	7
Aufstellungsort	Gerätename	Zulassungsnummer	Saldo 2	Prozentsatz (15 %)	Vergnügungssteuer (Spalte 4 x Spalte 5/100)	Pauschale lt. Satzung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
Summen:						
Summe der zu entrichtenden Steuer aus den Spalten 6 + 7:						

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.

 Datum, Unterschrift des Betreibers/der Betreiberin

Erläuterungen:

Die Steuer beträgt für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der jeweiligen Gemeinden der Samtgemeinde Lengerich in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 15 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2) und in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften oder ähnlichen Räumen 15 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2). Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerkausdrucks. Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind	35,00 € 20,00 €
2.	Bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort	600,00 €
3.	Bei Spielgeräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können	15,00 €
4.	Musikautomaten	10,00 €
5.	Bei elektrischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
6.	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5 Spielgerätesteuersatzung a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO b) an anderen Aufstellorten	150,00 € 100,00 €

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steermeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind beizufügen. Sollte in einem Monat keine Auslesung der Automaten erfolgen, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Besonderer Hinweis für die Pauschalsteuer:

Nach Absprache reicht eine zeitnahe An- und Abmeldung aus Vereinfachungsgründen aus, soweit und solange Sie nur Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Pauschalsteuer betreiben.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Samtgemeinde Lengerich auf eines der folgenden Konten

Sparkasse Emsland IBAN: DE31 2665 0001 0008 0002 00 BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Lingen eG IBAN: DE23 2666 0060 0000 6254 00 BIC: GENODEF1LIG
Volksbank Süd-Emsland IBAN: DE34 2806 9994 0574 0967 00 BIC: GENODEF1SPL

zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Betrag abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Samtgemeinde Lengerich gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Samtgemeinde Lengerich kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Hinweise zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, empfiehlt es sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Lastschrifteinzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Samtgemeindekasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer umseitigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein.